

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 1 (1854)
Heft: 4

Artikel: Spielverbot in Appenzell-Innerrhoden im Jahre 1853
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-247709>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dieses Buch nicht nur von jedem Militär angeschafft, sondern auch studirt, damit die theoretische Bildung mit der praktischen Schritt halte. Der Verfasser, Hr. Oberinstruktur Major Barth. Würzer von Hundweil, giebt uns durch dieses Buch eine Gewähr mehr, daß er nicht nur militärisches, sondern eigentlich pädagogisches Geschick habe, den Militärunterricht zu leiten und den Wehrmann für seine wichtige Bestimmung heranzubilden. Freue sich daher unser Wehrstand, einen so kräftigen, für das Unterrichtswesen so vorzüglich befähigten Instruktoren zu besitzen, der es nicht nöthig hat, sein pädagogisches Geschick mit Conjonaden zu ersezzen, wie es leider anderwärts an Beispielen nicht fehlt, und es anerkenne daher jeder Wehrmann die Bemühungen seines Lehrers durch das, was jedem Lehrer die größte Freude und Aufmunterung gewährt, die fleißige Benutzung und treue Befolgung des gegebenen Unterrichts.

Spielverbot in Appenzell-Innerrhoden im Jahre 1853.

Das unbedingte Spielverbot, welches die gemeinsame Landsgemeinde im Jahre 1552 (s. Art. 128 des herwärtigen alten Landbuchs) aufgestellt hatte, war im Laufe der Zeiten looser geworden und es wurde nach und nach das Spielen um kleinere Summen gleichsam privilegiert. Allein das Sprichwort: „Im Kleinen fängt man an, im Großen kommt man aus“, erwährete sich auch in der theilweisen Gestattung des Spiels. Wurde einmal das Spielen um kleinere Summen, 2 fr. Einsatz des Einzelnen und der Betrag von 1 fl. für das Spiel (Rees), gestattet, so führte es nur zu bald zum Ueberschreiten dieser Schranke und zu begründeten Klagen über unmäßiges, verderbliches Spielen. Die Obrigkeit erließ daher folgende Verordnung, die immerhin noch das Spiel im Kleinen

und in Privathäusern gestattet, dagegen aber das Spielen in Wirthshäusern unbedingt verbietet, für Spielverluste ein Rückerstattungsrecht einräumt und den Verzeiger vor der Rache des Verzeigten in Schutz nimmt. Es lautet die Verordnung also:

1. Der Art. 11 der bestehenden Polizeiverordnung bleibt unverändert stehen, nämlich: Alles Spielen um Geld und Derten ist verboten, deswegen sollen sämtliche Wirths und Weinschenke nach dem Neujahr jeden Jahres vor die erste Rathssverrichtung einzitirt werden. Bei dieser Behörde haben sie bei ihrem Wissen und Gewissen das Zeugniß darüber abzulegen: ob sie in ihren Häusern spielen gelassen oder nicht. Bejahenden Fällen sollen selbe 6 fl. baar in die allgemeine Armenkasse gebüßt werden. Solche Wirths, die sich dessen schuldlos erklären und später überwiesen werden könnten, daß auch in deren Häusern um Geld oder Derten gespielt worden, sollen im ersten Falle um die doppelte Buße mit 12 fl. verfällt und im Wiederholungsfalle als gewissenlose Leute angesehen und das Wirthen verboten werden. Diesem Artikel wird beigefügt: Diejenigen, welche über 7 Rappen spielen oder das Spiel oder Rees höher als 2 Franken ansetzen, werden hiefür nach Umständen eigens bestraft. Auch der Art. 5 vom Wirthen nach der Polizeistunde findet auf die Spielenden seine Anwendung.

2. Demjenigen, welcher im Spiel über 20 Fr. verliert, steht das Recht offen, in Zeit 8 Tagen den Mehrbetrag bei dem Gewinner wieder herauszufordern und zu beziehen; auch ist der Verlierende berechtigt, sofern Mehrere im Spiel betheiligt sind, Denjenigen für seinen Verlust zu belangen, den er für den besten und genügendsten findet.

3. Jedermann ist gehalten, die Fehlbaren, welche über die angesetzte Summe ihr Spiel treiben, dem Statthalteramte anzeigen, der dann selbe zur Bestrafung Wochenrath und Zugang einzuleiten hat. Dem Anzeiger wird nebst Verschweigung seines Namens jedesmal 5 Fr. Belohnung zugesichert.

4. Diese Verordnung über das unmäßige, verderbliche Spielen soll sowohl auf Privat- als Wirthshäuser ihre Anwendung finden und tritt sofort nach dem Verlesen in Kraft.

Es weiß sich somit Jedermann nach dem Verlesen zu halten und vor allfälligem Schaden und Schande zu hüten.